

Postfach 53
9490 Vaduz
Tel. +423 236 74 60
pvl@llv.li

An das
Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Vaduz, 29. November 2016

Stellungnahme des Personalverbandes öffentlicher Verwaltungen Liechtensteins (PVL) zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU über Massnahmen der Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen) sowie des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG)

Sehr geehrter Herr Regierungschef-Stellvertreter, geschätzter Thomas

Innerhalb der offenen Vernehmlassungsfrist bis zum 30. November 2016 bedankt sich der PVL für die Gelegenheit, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 27. September 2016 betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB), des Staatspersonalgesetzes (StPG), des Lehrerdienstgesetzes (LDG) und des Gemeindegesetzes (GemG) sowie des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) Stellung nehmen zu dürfen und führt hierzu Folgendes aus:

Der PVL begrüsst ausdrücklich das Anliegen der Regierung, anlässlich der Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU die Rechte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie deren Durchsetzung zu stärken.

Eine wesentliche Massnahme zur Stärkung der Rechte ist nach den Erläuterungen im Vernehmlassungsbericht die Einführung eines Verbandsklagerechts. Danach soll eine Arbeitnehmersvertretung - wie der PVL - neu eine Verletzung der Rechte eines betroffenen Arbeitnehmers, Staatsangestellten, Lehrer oder Gemeindebediensteten mit dessen Einwilligung gerichtlich geltend machen respektive diesen bei der gerichtlichen Durchsetzung unterstützen können. Diese Möglichkeit wird seitens des PVL grundsätzlich befürwortet mit folgenden Einschränkungen:

Für den PVL stellt sich die Frage, ob es sich hierbei um ein einklagbares Recht des betroffenen Mitglieds handelt in dem Sinne, ob ein Mitglied die Unterstützung des PVL erzwingen kann mit der Konsequenz, dass der PVL tätig werden muss. Dies wäre aus Sicht des PVL kritisch und abzulehnen.

Eine zweite Einschränkung ergibt sich unter dem Gesichtspunkt der Kosten und zwar dahingehend, ob mit der Geltendmachung eine Pflicht des PVL einherginge, die Kosten des Rechtsstreit auch selbst tragen zu müssen. Damit würde nicht nur das Verbandsvermögen, das allen Mitgliedern gleicher Massen zusteht, zu Gunsten eines betroffenen Mitglieds über Gebühr in Anspruch genommen, es könnte auch die finanziellen Möglichkeiten des PVL schnell an seine Grenzen bringen und damit das neu geschaffene Verbandsklagerecht von Anfang an aushöhlen. Fraglich ist, ob der PVL in diesem Fall auch im eigenen Namen Prozesskostenhilfe beanspruchen könnte. Eine andere Lösung könnte darin liegen,

dass der Staat die Arbeitnehmervertretungen gleichberechtigt finanziell unterstützt, so wie es im umliegenden Ausland bereits seit Langem anerkannt und gelebt wird.

Drittens soll und muss an dieser Stelle klargestellt werden, dass der PVL respektive seine Vorstandsmitglieder umfassend vor Repressalien durch die Arbeitgeberseite geschützt sein müssen, wenn sie für ihre Mitglieder eine Verletzung derer Rechte gerichtlich geltend machen. Dies darf und kann nicht zum Nachteil der tätigen Verbandsvertreter gereichen. Eine gesetzliche Normierung eines solchen Schutzes ist aus Sicht des PVL unentbehrlich.

Wir bitten um Kenntnisnahme. Für weitere Informationen oder Erläuterungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen,
stellvertretend für den Vorstand des PVL



Thomas Klaus
PVL-Präsident



The stamp is circular with a blue border. The text inside the border reads 'Personalrat der Liechtensteiner Verwaltungen' at the top and 'Liechtenstein' at the bottom. In the center, the letters 'PVL' are prominently displayed in a bold, sans-serif font. Below 'PVL', the website address 'www.pvl.li' is written in a smaller font.

<i>Beilagen:</i>	keine
<i>Kopie an:</i>	Regierungschef Adrian Hasler